



Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Herrn  
Burkhard Kunze  
Fräßtal 2  
07381 Langenorla

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Bettina Freydank

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-99553  
Telefax 0361 37-99555

bettina.freydank@  
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

## Förderung von Gruppenkläranlagen

Ihre Nachricht vom:  
30. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Kunze,

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-5327

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 30.01.2016 beantworte ich Ihre Frage nach der Förderung von Gruppenkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft wie folgt:

Erfurt  
10. Februar 2016

Gruppenkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft, d. h. in Trägerschaft der Abwasserzweckverbände bzw. eigenentsorgenden Gemeinden, können Kleinkläranlagen (täglicher Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m<sup>3</sup> oder nicht mehr als 50 Einwohnerwerte (EW)) oder Kläranlagen ab 50 EW sein.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 03.11.2015, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2015 S. 2114 – 2116, können die Abwasserzweckverbände bzw. Gemeinden für die Errichtung von öffentlichen Kleinkläranlagen als Gruppenlösungen gefördert werden. Hierbei ist eine Zuwendung pro Kleinkläranlage in Höhe von 1.500 € (Grundzuschuss für 4 EW) zuzüglich 150 € für jeden weiteren EW möglich. Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen kann nach dieser Richtlinie ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis 4 EW in Höhe von 300 € zuzüglich 50 € je weiterem EW gewährt werden.

Nach dieser Richtlinie können allerdings keine Kanäle gefördert werden. Diese Regelung gilt bereits seit der Einführung der Kleinkläranlagenförderung im Jahr 2009.

Vorhaben zur Errichtung kommunaler Kläranlagen (ab 50 EW), Überleitungs- und Verbindungssammler sowie Pumpwerke und Schmutzwasserkanäle können entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen vom 19.07.2015, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2015 S. 1204 – 1208, grundsätzlich gefördert werden. Aufgrund der Komplexität dieser Förderung verweise ich bzgl. der Höhe der Zuwendung auf die Richtlinie.

Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
3 und 4 (Tschaikowskistraße)  
Bitte beachten Sie zusätzlich die  
aktuellen Informationen der EVAG  
zur Linienführung.

Die beiden o. g. Förderrichtlinien finden Sie auch auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz → Umwelt und natürliche Ressourcen → Wasser → Abwasser → Förderung.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Wagner